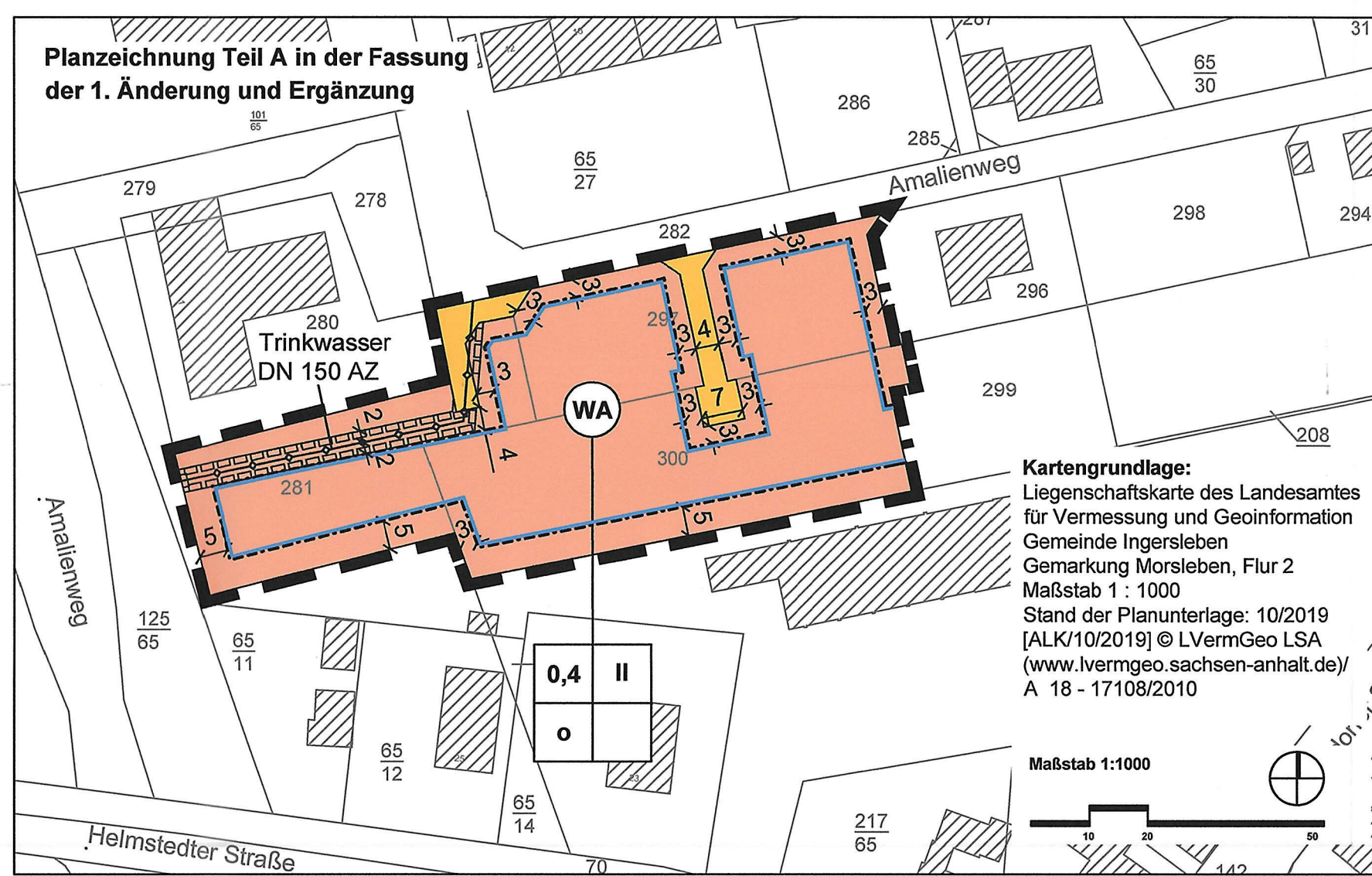
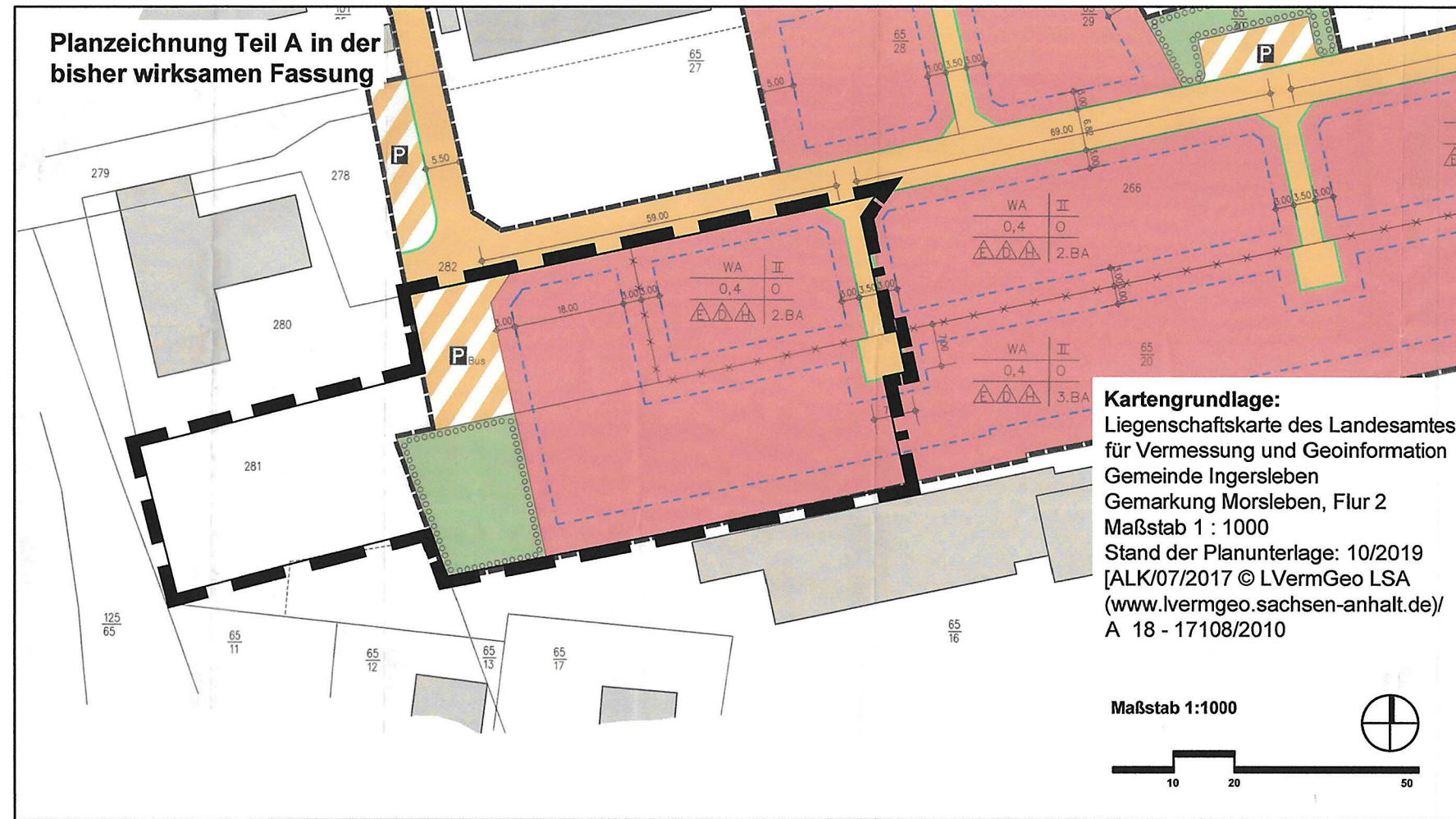


Teil B: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Die nachstehenden textlichen Festsetzungen gelten nur für den Änderungsbereich. Sie ersetzen die bisherigen textlichen Festsetzungen.

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) und die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO unzulässig sind.
 - Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauGB wird festgesetzt, dass die Flächen für Garagen, Carports und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO auf die zulässige Grundflächenzahl anzurechnen sind.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die privaten Grundstücke zu 10% mit Sträuchern der Qualität 3 Triebe, Höhe 60 - 100 cm zu bepflanzen sind. Je Grundstück ist ein Laubbaum der Qualität Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Die Befestigung der privaten Stellplätze und Grundstückszufahrten sowie öffentlichen Stellplätze und der Wohnstichwege sind mit wasserdurchlässigem, befahrbarem Material mit einem Abflusswert von höchstens 0,8 auszuführen.

Hinweis:
Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. - 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten.



Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

2. überbaubare Flächen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

offene Bauweise

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

4. sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die mit Leitungsrechten zugunsten einer Trinkwasserleitung zu belasten sind

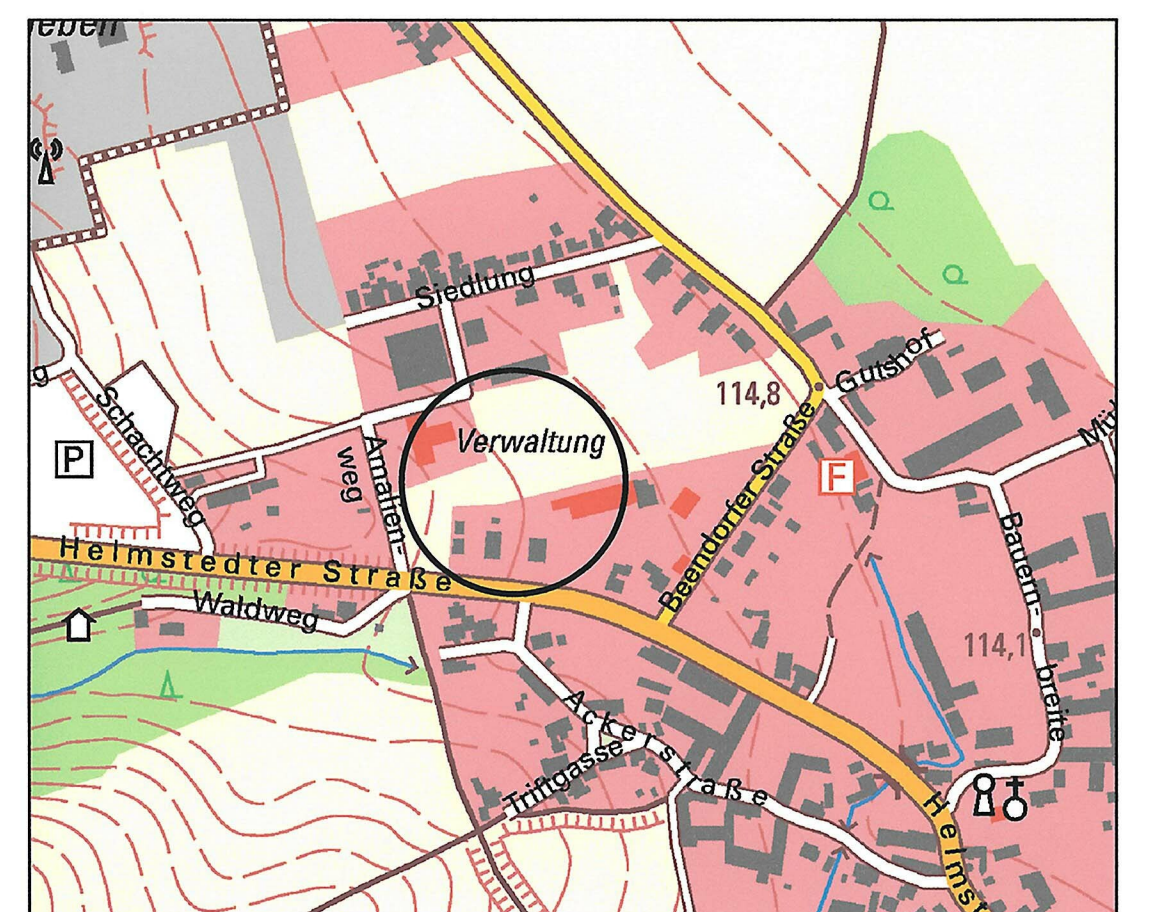
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes

Gemeinde Ingersleben

Landkreis Börde

**1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes
"Wohngebiet am Info - Haus"
im Ortsteil Morsleben
im Verfahren nach § 13a BauGB**

Urschrift
Maßstab 1: 1.000



Planverfasser:
Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke
39167 Ixleben, Abendstr.14a
verkleinertes Ausschnitt aus der TK10 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, [TK 10/ 11/2014] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1 - 6022664/2011

<p>Satzung der Gemeinde Ingersleben über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Wohngebiet am Info - Haus" im Ortsteil Morsleben</p> <p>Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Fassung der letzten Änderung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 23.11.2022 die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Wohngebiet am Info - Haus" im Ortsteil Morsleben, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Ingersleben, den 29.11.2022 Der Bürgermeister </p>	<p>Die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung beschlossen</p> <p>vom Gemeinderat der Gemeinde Ingersleben gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.05.2022 bekanntgemacht am 19.09.2022</p> <p>Ingersleben, den 29.11.2022 Der Bürgermeister </p>	<p>Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wurde erarbeitet</p> <p>vom Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. Jaqueline Funke, Abendstraße 14a, 39167 Ixleben</p> <p>Ixleben, den 28.11.2022 Planverfasser </p>	<p>Den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung beschlossen</p> <p>vom Gemeinderat der Gemeinde Ingersleben am 12.09.2022</p> <p>Ingersleben, den 29.11.2022 Der Bürgermeister </p>
<p>Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes hat öffentlich ausgelegen</p> <p>vom 04.10.2022 bis 07.11.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 19.09.2022 gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)</p> <p>Ingersleben, den 29.11.2022 Der Bürgermeister </p>	<p>Die der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan als Satzung beschlossen</p> <p>vom Gemeinderat der Gemeinde Ingersleben gemäß § 10 BauGB am 23.11.2022</p> <p>Ingersleben, den 29.11.2022 Der Bürgermeister </p>	<p>Inkraftgetreten</p> <p>Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am <u>18.12.2022</u> gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.</p> <p>Ingersleben, den <u>23.01.2023</u> Der Bürgermeister </p>	<p>Planerhaltung § 215 BauGB</p> <p>Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Ingersleben, den <u>23.01.2023</u> Der Bürgermeister </p>